

# Tagung des Arbeitskreises Soziales vom 14.-16. Oktober 2007 in Meckenbeuren/Weingarten



## „Selbstbestimmung als Grundlage der Behindertenpolitik“

Horst Frehe, Richter am Sozialgericht a.D.

*Soll das heißen, dass wir uns bescheiden  
Und "so ist es und so bleibt es" sagen sollen?  
Und, die Becher sehend, lieber Dürste leiden  
Nach den leeren greifen sollen, nicht den vollen?*

*Soll das heißen, dass wir draußen bleiben  
Ungeladen in der Kälte sitzen müssen  
Weil da große Herrn geruhn, uns vorzuschreiben  
Was da zukommt uns an Leiden und Genüssen?*

*Besser scheint's uns doch, aufzubegehren  
Und auf keine kleinste Freude zu verzichten  
Und die Leidensstifter kräftig abzuwehren  
Und die Welt uns endlich häuslich einzurichten!*

Bert Brecht, Gegenlied zu "Von der Freundlichkeit der Welt"

### A. Selbstbestimmung als politische und rechtliche Kategorie

Wenn ‚Selbstbestimmung‘ zur Grundlage der Behindertenpolitik gemacht werden soll, dann ist zunächst dieser schillernde Begriff ein wenig zu klären. Als Mitbegründer der ‚Selbstbestimmt Leben Bewegung‘ in Deutschland sollte ich etwas zur Erhellung beitragen können.

‚Selbstbestimmung‘ hat zunächst die Gegenbegriffe ‚Abhängigkeit‘, ‚Fremdbestimmung‘ und ‚Unselbständigkeit‘. Als wir inspiriert von der ‚Independent Living Movement‘ in den USA in den achtziger Jahren auch in Deutschland eine Bürgerrechtsbewegung behinderter Menschen schaffen wollten, haben wir uns bewusst von den Begriffen ‚Selbständigkeit‘, ‚Unabhängigkeit‘ und ‚Autonomie‘ abgegrenzt.

- Es kam uns nicht auf die Fähigkeit zur ‚Selbständigkeit‘ an, also alles im Alltag selbst erledigen zu können, weil viele von uns auf Assistenz angewiesen sind und dieses gar nicht realisieren können. Man kann sehr selbständig seinen Alltag meistern und doch sehr abhängig sein.
- Die wörtliche Übersetzung der US-amerikanischen ‚Independent Living‘ Bewegung mit den Worten ‚Unabhängig Leben‘ lässt sofort die Frage entstehen: „Unabhängig wovon?“ Wir wollen aber nicht unabhängig von der Gesellschaft, sondern gerade in ihr, aber nicht fremdbestimmt oder abhängig von Anderen und ihren Strukturen leben.
- Der Begriff ‚Autonomie‘ greift ebenfalls auf das Bild des einzelnen Menschen zurück der ohne ihn bindende Strukturen auskommt. Wir wollten aber nicht die

Strukturen auflösen, nicht die Bindungen kappen oder unsere gesellschaftliche Existenz und Prägung leugnen. Wir wollen ‚nur‘ über sie selbst verfügen.

‚Selbstbestimmung‘ gibt uns die Möglichkeit und das Recht unsere Lebenswelt selbst gestalten zu können und nicht von Anderen dominiert oder durch fremde Strukturen bestimmt zu werden. Als Recht auf Selbstbestimmung knüpfen wir an den drei zentralen Grundrechten ‚Menschenwürde‘, ‚freie Entfaltung der Persönlichkeit‘ und das Benachteiligungsverbot an.

- „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ (Art 1 Abs. 1 Grundgesetz – GG) bedeutet für uns, dass auch ohne einen Leistungsnachweis und jenseits der gesellschaftlichen Normalitätsvorstellungen uns ein menschenwürdiges Leben zusteht. Dieses Grundrecht spielt eine zentrale Rolle sowohl in der Debatte um unser Lebensrecht, als auch bei dem Recht auf Teilhabe, das eine Gesellschaft uns zu ermöglichen hat. Kein behindertes Leben ist „lebensunwert“, kein behinderter Mensch muss sich mit Bedingungen arrangieren, die Nichtbehinderte als unakzeptabel zurückweisen dürfen.
- „Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“ (Art. 2 Abs. 1 GG). Das Recht auf Entfaltung der Persönlichkeit wird nicht durch monetäre Schranken oder organisatorische Grenzen eingeschränkt, sondern allein durch die gleichen Rechte der anderen, die Grundsätze der Verfassung und der sittlich-moralischen Ordnung. Ein Leben als ‚Bürger zweiter Klasse‘ oder eine Einschränkung der individuellen Gestaltungsräume ohne einen gesetzlichen Grund verletzt dieses Selbstbestimmungsrecht.
- „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ (Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG) Jede Ungleichbehandlung wegen der Behinderung, die zu Nachteilen führt, ist unzulässig. Das bedeutet auch, dass ein Ausschluss aus oder die Erschwerung der gesellschaftlichen Teilhabe wegen der Behinderung grundsätzlich unzulässig ist. In einigen Landesverfassungen ist dieses Benachteiligungsverbot noch mit einer staatlichen Verpflichtung zur Beseitigung von Nachteilen und der Förderung der gleichen Teilnahme verknüpft (z.B. Art. 2 Abs. 3 Satz 3 BremLV)

Mit diesen drei unveräußerlichen Grundrechten Recht auf Würde und Teilhabe, Selbstbestimmung und das Benachteiligungsverbot haben wir nicht die Prinzipien des Selbstbestimmten Lebens Konzeptes formuliert, sondern auch die Orientierung einer modernen Behindertenpolitik beschrieben, wie sie im Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX), im Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BGG) und der Länder, sowie im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) formuliert sind.

### **B. Philosophische Grundlagen selbstbestimmten Lebens**

Diese drei Prinzipien tauchen auch in den philosophischen Theorien über soziale Gerechtigkeit, wie sie z.B. von dem liberalen Philosophen John Rawls<sup>1</sup> formuliert worden, wieder auf. Selbst wenn man den weitgesteckten Anspruch auf Gerechtigkeit in dieser realen Welt für ein utopisches Wunschbild hält, begegnen uns diese Prinzipien bei den Anforderungen an eine „anständige Gesellschaft“ wieder.

---

<sup>1</sup> John Rawls, Eine Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt 1979 und ders., Politischer Liberalismus, Frankfurt 1998

*„In einigen Gesellschaften gibt man sich große Mühe, behindertengerechte Bedingungen zu schaffen, um den betreffenden Personen einen möglichst großen Handlungsspielraum zu geben. In anderen Gesellschaften hingegen sehen sich Behinderte unaufhörlich demütigenden Situationen ausgesetzt, weil sie auf die Hilfsbereitschaft anderer Menschen angewiesen sind. Und dies kommt auch in Gesellschaften vor, die durchaus über die notwendigen materiellen Mittel verfügen, Behinderten ein gewisses Maß an Unabhängigkeit zu ermöglichen. Eine Gesellschaft ist entwürdigend, wenn sie die erforderlichen Mittel hat, aber keine Bereitschaft zeigt, diese den Behinderten zur Verfügung zu stellen.“<sup>2</sup>*

Der Philosoph Avishai Margalit untersucht in seinem Buch „Politik der Würde“ die Grundlagen einer solchen „anständigen Gesellschaft“. Er definiert unterhalb eines Anspruches auf eine „gerechte Gesellschaft“ Anforderungen an Institutionen, die er als Mindeststandards für deren „Anständigkeit“ versteht. Eine Gesellschaft ist nach Margalit „anständig“, wenn ihre Institutionen die Menschen nicht demütigen. Unter Demütigung versteht er

- den Ausschluss aus der Menschengemeinschaft,
- die gezielte Freiheitsbegrenzung und
- den Verlust von Kontrollfähigkeit.<sup>3</sup>

Als Behinderte erleben wir immer wieder den Ausschluß aus der Gesellschaft und die Verletzung unserer Menschenwürde, erfahren Einschränkungen unserer Freiheit und Selbstbestimmung und werden in unseren Entwicklungsmöglichkeiten durch unsere soziale Umwelt eingeschränkt und bei der Wahrnehmung unserer Rechte behindert. Die selbstverständliche Achtung der Menschenwürde, die Sicherung der Teilhabe und die ‚Inklusion‘ (Einbeziehung) Behinderter in die gesellschaftlichen Abläufe, die uneingeschränkte Gewährung gleicher Freiheitsrechte und Entwicklungsmöglichkeiten, und die Ermöglichung selbstbestimmter Lebensverhältnisse ist für uns längst noch nicht – oder auch schon wieder nicht mehr – im Alltag erfahrene Normalität. Es ist Margalits Verdienst, mit den zentralen Kategorien der ‚Würde‘, der Freiheitsrechte und der Selbstbestimmung eine ethische Konzeption vorgestellt zu haben, die auch den oben beschriebenen Verfassungsgrundsetzen entspricht.

Eine stabile Gesellschaft als ‚fares System der Kooperation‘ im Sinne John Rawls<sup>4</sup> setzt voraus, dass unter den vereinbarten Bedingungen einer solchen Gesellschaft die Mitglieder vernünftigerweise bereit sein können, dauerhaft zusammen zu arbeiten und zu leben. Dem Problem der Achtung des Anderen kommt dabei zentrale Bedeutung zu und führt direkt zu einem System von Grundfreiheiten, die nicht verletzt werden dürfen, sondern vom Staat als politischer Handlungsrahmen zu schützen sind.<sup>5</sup> Nur wenn ich bereit bin, die Grundfreiheiten als Rechte des Anderen zu achten, sind die notwendigen Voraussetzungen eines gesellschaftlichen Diskurses gegeben. Alles andere ist Barbarei. Wenn ich nicht bereit bin, z.B. das Lebensrecht des Anderen zu respektieren, kann ich nicht erwarten, daß dieser das als Bedingung des gesellschaftlichen Zusammenlebens akzeptiert.

---

<sup>2</sup> Avishai Margalit, Politik der Würde – Über Achtung und Verachtung, Berlin 1997, S. 218

<sup>3</sup> A. Margalit, a.a.O., S. 177

<sup>4</sup> John Rawls, Politischer Liberalismus, a.a.O., S. 81ff.

<sup>5</sup> ebd. S. 425 f.

### **(1) Ausschluss aus der Menschengemeinschaft,**

Utilitaristen wie Peter Singer, die es für zulässig halten, zur Erhöhung der Gesamtsumme des Glücks in einer Gesellschaft, einen behinderten Säugling zu töten, wenn die Eltern danach ein nichtbehindertes Kind gebären können<sup>6</sup>, zerstören die Grundlagen des Konsenses zwischen unterschiedlichen Gesellschaftsmitgliedern. Durch den Ausschluß von Menschen mit Beeinträchtigungen aus dem Personenbegriff (z.B. mit Spina bifida, Down-Syndrom), kann er ihre Tötung als weniger gravierend ansehen, als die eines Schweines oder Schimpansen.<sup>7</sup> Der damit vollzogene Ausschluß behinderter Kinder und Erwachsener aus der Menschengemeinschaft stellt eine elementare Menschenrechtsverletzung und Demütigung dar, die die Bedingungen einer anständigen Gesellschaft im Sinne Margalits verletzt.

### **(2) Strukturelle Freiheitsbeschränkung**

Architektonische Barrieren, ausschließlich visuelle oder akustische Kommunikationszugänge sind keine ‚technischen‘ Hindernisse, die aus ‚schadigungsbedingten‘ Einschränkungen resultieren. Sie sind in aller Regel Ergebnis der von Menschen geschaffenen und gewollten Strukturen, die uns ausschließen, weil man unsere Behinderungen in Kauf nimmt. Die Treppen vor einem renovierten Theater sind vermeidbar, wenn Architekt und Denkmalspfleger Rollstuhlfahrer in ihr Konzept einbeziehen. Graphische Benutzerebenen bei Computern können durch eine standardisierte Schnittstelle und entsprechender Software Blinden den Zugang zu den Informationen ermöglichen. Gebärdendolmetschung der Nachrichten ermöglicht es Gehörlosen am aktuellen Weltgeschehen teilzunehmen. Das Fehlen solcher Konzepte signalisiert, daß unsere Anforderungen nicht Teil des politischen Handlungsrahmens sind, der die gesellschaftlichen Strukturen bestimmt.

Schwerer wiegen Strukturen, die mit besonderer Förderung, Schutz vor der bösen Umwelt oder besserer Versorgung begründet werden. Jeder Sonderkindergarten, jede Sonderschule, jedes Heim, jedes Berufsbildungs- oder Berufsförderungswerk und jede Werkstatt für behinderte Menschen ‚besonder‘ behinderte Menschen und nimmt ihnen die Entfaltungsmöglichkeiten, die der übrigen Gesellschaft zur Verfügung stehen. Die scheinbar bessere Förderung und Versorgung sowie der Schutz vor der Gesellschaft wird mit der Abkoppelung von gesellschaftlichen Anforderungen, der Einschränkung von Gestaltungsmöglichkeiten und dem Recht auf Auseinandersetzung mit und Veränderung von behindernden Strukturen erkaufte. Die Käseglocke von Behinderteneinrichtungen erweist sich in der Regel bald als ‚totale Institution‘ im S. Goffman's <sup>8</sup>, die die verschiedenen Lebenssphären – Essen, Schlafen, Arbeiten, Freizeit, Unterstützung – unter einem Dach und unter einer Leitung organisiert. Nicht der Wunsch der Bewohner bestimmt den täglichen Ablauf, sondern der Dienstplan. Leben kommt nur als Freiraum zwischen den Strukturen vor, die die Institution vorhält. Die institutionellen Abläufe sind, unabhängig von der Qualität und dem Konzept einer Einrichtung, die größte Freiheitsbeschränkung, der behinderte Menschen ausgesetzt werden.

### **(3) Verlust von Kontrollfähigkeit**

---

<sup>6</sup> Peter Singer, *Praktische Ethik*, Stuttgart 1984, S. 183

<sup>7</sup> ebd. S. 168 f.

<sup>8</sup> Irving Goffman, *Asyle*, Frankfurt a. M., 1973

Menschen die Kontrolle über ihren unmittelbaren Lebensbereich zu nehmen, ist vielleicht die schlimmste Form der Entwürdigung. Aber nicht nur die formelle oder faktische Entmündigung durch bevormundende Betreuer und Professionelle bewirkt den Kontrollverlust. Immer dann, wenn z.B. ein Hilfebedarf nur über Sozialleistungsansprüche gedeckt werden kann, zeigt sich, wie human oder abhängig machend eine Gesellschaft ist. Wenn der Schulbesuch an der Regelschule die Förderung mit vielleicht 8 Wochenstunden voraussetzt und dieses zum Verweis auf die Sonderschule führt, wenn der anerkannte Assistenzbedarf zu einem Kostenvergleich mit einer „zumutbaren“ Heimunterbringung und anschließender Unterbringung dort führt, wenn nur eine dauerhafte Unterstützung die Teilnahme am Gemeinschaftsleben sicherstellt und dann die Reduzierung der Hilfe auf Pflegeleistungen erfolgt und wenn die notwendige Psychotherapie unterbleibt, weil hierzu ein Gebärdendolmetscher erforderlich ist, werden Behinderten basale Lebensrechte entzogen und ihnen eine eigenständige Lebensgestaltung genommen. Der Entzug oder die Vorenthaltung sozialer Leistungen verhindert, daß wir ein selbstbestimmtes Leben führen können und zwingt uns fremdbestimmte, abhängig machende Strukturen auf. Sonder- statt Regelschulen, Heime statt persönlicher Assistenz, Grundpflege statt Förderung, Psychiatrie statt Therapie nehmen uns Kontrolle und Gestaltungsmöglichkeiten für ein selbstbestimmtes Leben.

### C. Selbstbestimmt Leben als Konzept

Das Konzept selbstbestimmten Lebens setzt an die Stelle der institutionellen Versorgung die individuelle Bedarfsdeckung. Selbstbestimmt Leben definiere ich in Anlehnung an die in den USA entwickelte Definition:

***„Selbstbestimmt Leben heißt, Kontrolle über das eigene Leben zu haben, auf der Grundlage von Wahlmöglichkeiten zwischen akzeptablen Alternativen, die die Abhängigkeit von den Entscheidungen Anderer im Alltag minimieren. Das schließt das Recht ein, seine eigenen Angelegenheiten selbst regeln zu können, an dem öffentlichen Leben der Kommune teilzuhaben, verschiedene soziale Rollen wahrnehmen und Entscheidungen fällen zu können, ohne dadurch in die psychologische oder körperliche Abhängigkeit Anderer zu geraten. Unabhängigkeit ist ein relatives Konzept, das jeder persönlich für sich selbst bestimmen muss.“<sup>9</sup>***

Diese Elemente:

- Kontrolle über das eigene Leben zu erlangen - und nicht mehr von Versorgungsstrukturen der Institutionen fremdbestimmt zu werden,
- Wahlmöglichkeiten zwischen akzeptablen Alternativen einzufordern - und nicht zwischen verschiedenen Formen der Aussonderung wählen zu müssen,
- Abhängigkeiten von anderen zu minimieren - und nicht willfähiges Opfer des Helfersyndroms Nichtbehinderter zu werden,
- die eigenen Angelegenheiten selbst in die Hand zu nehmen - und nicht von nichtbehinderten Medizinern, Rehabilitationsfachleuten und Behindertenpädagogen sich auf deren Ziele zurichten zu lassen,
- am öffentlichen Leben teilzunehmen - und sich nicht in Sondereinrichtungen ausgrenzen zu lassen,

---

<sup>9</sup> C.P. DeLoach, R. D. Wilins, G.W. Walker, Independent Living - Philosophy, Process, and Services, Baltimore 1983, S. 64, eigene Übersetzung

- verschiedene soziale Rollen wahrnehmen zu können - und zum uniformen Behindertenklischee zu werden,
- und vor allem selbst zu entscheiden - und nicht ständig sich von Leuten, die es gut mit einem meinen, das Leben bestimmen zu lassen,
- dabei mit Argusaugen alte wie neue Abhängigkeiten an sich und seiner Lebenssituation zu entdecken und zu überwinden - und den Mut zu haben, eigene Perspektiven auf Grundlage der Beeinträchtigungen zu entwickeln und
- dabei höchst individuelle Wege zu suchen - und zu finden, die in grellem Kontrast zu den Vorstellungen Anderer von einem behinderten Leben stehen,

sind Voraussetzungen um Kontrolle über das eigene Leben zu behalten.

Die drei von Margalit formulierten Anforderungen an eine Gesellschaft, die ihre Mitglieder nicht demütigt, nämlich: 1. Teil der Gesellschaft zu sein, 2. seine Freiheitsrechte genießen zu können und 3. sein Leben selbst kontrollieren und gestalten zu können, stellen den philosophisch-ethischen Rahmen für dieses Konzept dar.

#### D. Persönliche Assistenz als selbstbestimmte Hilfe

Dabei ist das Konzept vom selbstbestimmten Leben keineswegs eines, was nur für körperbehinderte Menschen möglich, von Nutzen oder sinnvoll ist. Selbst der komatöse Patient kann Teile der Selbstbestimmung realisieren. Menschen in Werkstätten haben allemal die Fähigkeit Willensäußerungen von sich zu geben, eine Wahl zu treffen und ihren Alltag gestalten zu wollen. Bevor über Grenzfälle zwischen möglicher Selbstbestimmung und notwendiger Anleitung oder Mitentscheidung diskutiert wird, sollten wir vor allem die Möglichkeiten analysieren, wie der Grad an Selbstbestimmung in den vorhandenen Strukturen erweitert werden kann, oder wie einschränkende institutionelle Strukturen durch selbstbestimmte ersetzt werden können.

Selbstbestimmung steht immer dann in besonderem Maße auf dem Prüfstand, wenn Menschen wegen ihrer Behinderung besondere und umfangreiche Hilfen benötigen. Diese Hilfen können in einem Konzept der Selbstbestimmung als ‚persönliche Assistenz‘ organisiert werden. Zur Umsetzung der oben genannten Kriterien für ein Selbstbestimmtes Leben haben wir sechs Kompetenzen entwickelt, die mindestens erfüllt sein müssen, um von ‚persönlicher Assistenz‘ zu sprechen:

- **Personalkompetenz:** Die Personen auswählen und bestimmen zu können, die die Hilfen erbringen sollen – und nicht von den Personen abhängig zu sein, die bei einem Träger beschäftigt sind oder mit denen man zusammenlebt,
- **Organisationskompetenz:** Einsätze und Zeiten der Hilfen planen zu können – und nicht von dem Einsatzplan des Pflegedienstes oder dem Dienstplan des Heimes im Alltag abhängig zu sein,
- **Anleitungskompetenz:** Über Form, Art, Umfang und Ablauf der Hilfen im einzelnen bestimmen zu können – und nicht durch die so genannte die Fachkompetenz der Pflegekräfte entmündigt zu werden,
- **Raumkompetenz:** Den Ort der Leistungserbringung festlegen zu können – und die Hilfe nicht nur innerhalb der Wohnung zu erhalten,
- **Finanzkompetenz:** Die Bezahlung der Hilfen kontrollieren – und die korrekte Leistungserbringung auch überprüfen zu können.

- **Differenzierungskompetenz:** Die Möglichkeit die Hilfen von einer Person oder einem Träger oder verschiedenen Personen oder Trägern abfordern zu können – und nicht von Leistungskomplexen der Anbieter abhängig zu sein.

Persönliche Assistenz ist damit die Hilfeform, die behinderte Menschen in die Lage versetzt, ihre Selbstbestimmung trotz Hilfebedarf praktisch leben zu können. Persönliche Assistenz kann über das Persönliche Budget, im Arbeitgebermodell oder über einen genossenschaftlichen ambulanten Träger organisiert werden. So weit die oben genannten Kompetenzen grundsätzlich den Nutzern bzw. Assistenznehmern zustehen und realisiert werden können, ist es zulässig von ‚Persönlicher Assistenz‘ zu reden. Werden die obigen Kriterien verletzt, wäre dieses unzulässig – was leider immer häufiger passiert.

#### **E. Politische Strategien zur mehr Selbstbestimmung**

Für einen Transfer von der klassischen versorgenden Fürsorgepolitik zu einer der selbstbestimmten Teilhabe sind im SGB IX grundsätzlich die rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen worden. Allerdings fehlt es noch an einer Einbeziehung der Bestimmungen zur Pflege. Der aktuelle Referentenentwurf zur Pflegerechtsreform zeigt allerdings deutlich, dass das Bewusstsein, das im SGB IX in die Vorschriften eingeflossen ist, für das elfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) noch nicht vorhanden ist. Die paternalistischen Konzepte der „Pflegestützpunkte“, das Konzept der „Pflegebegleitung“ und ein wirklich skurriles Konzept vom ‚Persönlichen Budget‘, das vom Leistungsträger auch direkt an den Leistungserbringer gezahlt werden kann, zeigen, dass jedenfalls im Bundesgesundheitsministerium das Konzept der selbstbestimmten Teilhabe noch nicht angekommen ist. Ähnliches lässt sich von der Schulpolitik sagen.

Dagegen gibt es im Bereich der Eingliederungshilfe von einigen Kostenträgern zaghafte Versuche – allerdings meist von Einsparungswünschen getrieben – eine Umorientierung des klassisch stationären Angebotes zu mehr ambulanten Strukturen durchzusetzen. Die Einrichtungsträger sind für solche Entwicklungen – verständlicherweise – nicht gerade die Innovatoren. Allerdings sehen die zukunftsorientierten Anbieter durchaus Belegungsprobleme ihrer Einrichtungen voraus, wenn die geschaffenen rechtlichen Instrumentarien – wie z.B. das Persönliche Budget – zu wirken beginnen. Auch im ambulanten Bereich wird zunehmend die Qualität nicht mehr nur an der Strukturqualität, sondern verstärkt an der Ergebnisqualität gemessen. Das bedeutet, dass die Kundenzufriedenheit eine größere Bedeutung erhält. Diese setzt aber weitgehende Selbstbestimmung voraus. Das Modell der ‚Persönlichen Assistenz‘ ist gerade für die Nutzer langfristiger und umfangreicher Hilfen gegenüber mit dem nach dem ‚Pizza-Service‘ organisierten Pflegediensten deutlich überlegen.

Im Folgenden sollen einige politische Strategien zu mehr Selbstbestimmung angedeutet werden.

#### **(1) Von der Integration zur Inklusion**

Der mittlerweile vielleicht schillerndste Begriff ist der der Integration. Integration als Anpassung an die bestehenden von Nichtbehinderten bestimmten Strukturen kann die Zerstörung der Persönlichkeit Behinderter ebenso bewirken, wie neue Aussonderung in der Integration entstehen kann. Eine auf Integration z.B. in der Schule gerichtete Politik, darf sich nicht auf die bloße Zusammenführung behinderter und nichtbehinderter Kinder in einer Schule oder einem Klassenverband beschränken, sondern muss gemeinsames Lernen am gemeinsamen Gegenstand ermöglichen. Das bedeutet, daß Schulgesetze nicht nur einen Anspruch auf integrative Beschulung und die Auflösung der Sonderschulen beinhalten dürfen, sondern auch Ansprüche auf geeignete Förderung, Teamteaching, zieldifferenten Unterricht, Binnendifferenzierung im Unterricht usw. vorsehen müssen.

Die Ressourcen, die bisher für die lebenslange Aussonderung ausgegeben werden, müssen in Investitionen in die Erziehung und Bildung umgelenkt werden. Integration zum Billigtarif schafft neue Aussonderungs- und Diskriminierungsformen und ein ‚roll-back‘ im Bildungswesen unter dem Stichwort „Vorrang der Begabtenförderung“.

Das Konzept der ‚Integration‘ muss zu einem der ‚Inklusion‘ weiterentwickelt werden. Das Modell der ‚Integration‘ geht davon aus, dass behinderte Kinder durch ihre Behinderung außerhalb der regulären Bildungsinstitutionen sind. Mit der Integration sollen diese Kinder in das Regelschulsystem mit entsprechender Förderung und Unterstützung integriert werden. Inklusion setzt nicht bei dem einzelnen Kind mit Lern- oder anderen Schwierigkeiten an, sondern untersucht die Mechanismen der Ausgrenzung, des Ausschlusses und der Barrieren im Unterricht und in der Schule. Ziel ist es hier, „eine Schule für Alle“ zu schaffen, die den unterschiedlichsten Kindern gleiche Lernchancen eröffnet. Nicht das Kind wird an die Verhältnisse, sondern die Verhältnisse an die Bedürfnisse des Kindes angepasst. Darin liegt eine fundamentale Veränderung des Zugangs zu den auftretenden Problemen.

Mit dem Grad einer erfolgreichen Integration und Inklusion steigt das Bedürfnis und die Notwendigkeit sich mit Gleichbetroffenen identifizieren zu können. Die Eingliederung im Alltag macht es notwendig, sich mit anderen in ähnlicher Lage austauschen und eine Gruppenzugehörigkeit zu entwickeln. Auch unter günstigsten inklusiven Bedingungen bleibt die Differenz im Erleben zu den nichtbehinderten Klassenkameraden. Die Akzeptanz des Unterschiedes setzt aber voraus, dass er positiv erlebt werden kann. Das Erleben der solidarischen Unterstützung Gleichbetroffener oder auch nur das gemeinsame Verständnis von gemachten Erfahrungen sind die notwendige Voraussetzung für die Herausbildung einer Persönlichkeit als Behinderter, die allein ein Bewußtsein vom eigenen Wert ermöglicht. Neben der Durchsetzung besserer Bedingungen für ein gemeinsames Leben und Lernen ist die Schaffung von Räumen für die Begegnung Behinderter (z.B. im Behindertensportverein, der Rollstuhltrainingsgruppe, Freizeitclubs) ebenso wichtig.

## **(2) Von der Fürsorge zur Gleichstellung**

Während klassische Behindertenpolitik die fürsorglichen Anteile, die Spendenbereitschaft und das Mitleid ausbeuteten, kommt die moderne Behindertenpolitik nicht ohne ein effektives Gleichstellungsrecht aus.

- Nicht mehr das schlechte Gewissen ist der Antrieb die Einstellung behinderter Bewerber, sondern der Diskriminierungsschutz gleich oder besser qualifizierter behinderter Bewerber.
- Nicht die joviale Geste des Bürgermeisters ermöglicht den Zugang zu den kommunalen Einrichtungen, sondern die mit Verbandsklagerecht ausgestattete Durchsetzung der Verpflichtung zur Barrierefreiheit.
- Nicht das Verständnis des Arztes für seinen gehörlosen Patienten führt zum Einsatz eines Gebärdensprachdolmetschers, sondern der Rechtsanspruch in § 17 Abs. 2 SGB I.
- Nicht die fürsorgliche Bereitschaft des Sachbearbeiters, den Bescheid in Braille-Schrift, elektronisch per E-Mail oder mit Tonträger blinden Leistungsempfängern zugänglich zu machen, sondern ihr Rechtsanspruch führt zu einer entsprechenden les- oder hörbaren Version des Rechtsaktes.

Mit der Gleichstellungspolitik wird die Abhängigkeit behinderter Menschen von dem Wohlwollen und der Aufgeschlossenheit ihrer Umgebung aufgelöst. Statt Dankbarkeit für das Entgegenkommen vom Behinderten zu fordern, wird nun der Rechtsanspruch eingelöst. Allein mit der Möglichkeit, im Falle der Verweigerung ihn rechtlich durchsetzen zu können, schafft eine andere Atmosphäre, die Untertänigkeit in gleiche Augenhöhe verwandelt. Auch wenn die Instrumente der Gleichstellungsgesetzgebung noch sehr schwach ausgeprägt sind, hat ihre bloße Existenz das Verständnis von Behinderungen erheblich verändert. Aus Wohltaten sind Verpflichtungen geworden.

### **(3) Von der Rehabilitation zur Teilhabe**

Hinter dieser Entwicklung von der Rehabilitation zur Teilhabe steht ein vergleichbarer Fortschritt in der Konzeption wie zwischen Integration und Inklusion. Nicht der Umweg über die Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit in gesonderten Einrichtungen und Wiedereingliederung durch besondere Maßnahmen, sondern die Anpassung des Umfeldes und die Unterstützung des Zugangs zu den gesellschaftlichen Angeboten ist Gegenstand der Teilhabeleistungen.

Unter Teilhabe wird aber nur selten **gleiche** Teilhabe verstanden. Der Zugang über den Lieferanteneingang, die Berücksichtigung eines Rollstuhlplatzes im Theater, die Mobilität unter den eingeschränkten Bedingungen des Fahrdienstes für Behinderte, die Arbeit als Beschäftigung in der Werkstatt für Behinderte, der Urlaub als betreute Gruppenfahrt für Behinderte, die Wohnung im Servicehaus und die berufliche Ausbildung im typischen Behindertenberuf ist keine Teilhabe, die den Anspruch auf Chancengleichheit verwirklicht. Gleiche Teilhabe setzt die Möglichkeit voraus, ein vergleichbares Maß an Optionen auf Glück und Unglück, Gelingen und Versagen, Erfolg und Pleiten zu haben, wie Nichtbehinderte. Die verschlungenen Pfade durch die stinkenden Katakomben der Bahnhöfe ist ebensowenig zumutbar wie der kilometerweite Umweg zum leicht über Stufen erreichbaren Ziel. Die Differenzierung der Angebote nach der Frage, ob jemand behindert ist, mit eindeutigen Qualitätsunterschieden wie zwischen ÖPNV und Fahrdienst für Behinderte ist nicht akzeptabel. Arbeit zum Taschengeldtarif und ohne Arbeitnehmerrechte im sog. Dritten Arbeitsmarkt ist keine Eingliederung ins Berufsleben. Gruppenreisen für Behinderte ersetzen nicht behindertengerechte Hotelzimmer in allen Preiskategorien für Individualurlaube. Die Wahl der Wohnung nach dem notwendigen Serviceangebot, verletzt die Möglichkeit, sich seine Wohnung nach den gleichen Kriterien aussuchen zu können – wie Wohnlage, Stadtteil, Hausgröße, Wohnungsgröße, -schnitt und -ausstattung, Infrastruktur, Nähe zu Freunden, Arbeitsplatz, Ausbildung usw. wie es Nichtbehinderte selbstverständlich tun. Die Festlegung auf Berufsbilder, die in Berufbildungs- und -förderungswerken angeboten werden, schränkt das Verfassungsrecht auf freie Berufswahl unzulässig ein.

Eine auf gleiche Teilhabe gerichtete Politik muss aber auch das Recht auf den ‚Sonder‘-weg einschließen. Nicht jede Gleichbehandlung erzeugt auch gleiche Teilhabe. Gleiche Teilhabe ist daher nicht durch einen Akt formeller Gleichstellung zu erreichen, sondern ein Ergebniskriterium. Eine spezifische Förderung kann daher ebenso erforderlich sein wie eine bevorzugte Behandlung z.B. bei Zufahrtsrechten in für den Autoverkehr gesperrten Nationalparks oder die abweichenden Anforderungen in Prüfungssituationen. Entscheidend ist, ob die Beseitigung von Barrieren ausreicht Chancengleichheit herzustellen, oder ob spezifische Benachteiligungen durch eine differenzierte Unterstützung ausgeglichen werden muss.

### **(4) Von der Bevormundung zur Selbstvertretung**

Die klassische Umgangsform mit Behinderten ist die Bevormundung. Eine unabdingbare Forderung der ‚Selbstbestimmt-Leben-Bewegung‘ ist daher die eigene Vertretung der eigenen Interessen. Nicht mehr wohlmeinende Politiker, besserwissende Sozialarbeiter, überbehütende Eltern und dominante Partner für uns sprechen zu lassen, ist eines der wichtigsten Grundentscheidungen die behinderte Menschen treffen müssen, um der Bevormundung zu entkommen. Nur so kann man die Kompetenzen zurückgewinnen, das eigene Leben zu gestalten.

- In dem Augenblick, in dem andere die Interessen Behinderter vertreten, geben wir den Gestaltungsspielraum aus der Hand, den wir brauchen, unser Leben in einer von Nichtbehinderten-Normen geprägten Umwelt einzurichten.
- In dem Moment, in dem Andere als unsere Interessenvertreter wahrgenommen werden, werden sich die Gegner an die Stellvertreter wenden und mit ihnen Kompromisse aushandeln.
- In der Sekunde, in der Forderungen nicht mehr von behinderten Menschen selbst vorgetragen werden, verlieren sie an Glaubwürdigkeit und Schärfe. Das Benachteiligungsverbot im Grundgesetz und die Gleichstellungsgesetze wären nie erreicht worden, wenn die Interessenvertretung an Nichtbehinderte abgegeben worden wäre.

Die politische Selbstvertretung umzusetzen ist eines der schwierigsten Unterfangen in der Behindertenpolitik, da einerseits kompetente Interessenvertreter unter den Betroffenen fehlen, andererseits die zurückgewiesenen oder entmachteten ‚hilflosen Helfer‘ heftig reagieren. Selbst bei der Schaffung eines „Deutschen Behindertenrates“ gab es erhebliche Diskussionen über die mögliche Mitarbeit und Außenvertretung. Insbesondere bei Menschen mit geistiger Beeinträchtigung reklamieren die Angehörigen oder Stellvertreter die Vertretung für sich. Diesem Ansinnen kann aber durch Unterstützer und die Pflicht zur Anwesenheit der Betroffenen entgegengewirkt werden.

Das Konzept der Selbstbestimmung als Grundlage der Behindertenpolitik ermöglicht uns an den internationalen Standard der Diskussion anzuschließen. Durch die im März von Deutschland unterzeichnete UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wird ein Standard gesetzt, der in die deutsche Lebenswirklichkeit erst einmal umgesetzt werden muss. Mit diesem internationalen Dokument wird mit der Ratifizierung und der Umsetzung in deutsches Recht durch ein Vertragsgesetz ein Anspruch auf Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe an allen gesellschaftlichen Bereichen geschaffen, der eine gründliche Revision der Behindertenpolitik erfordert. Selbstbestimmung wird damit unmittelbar zum Kriterium dafür, ob Deutschland seine Verpflichtungen gegenüber behinderten Menschen erfüllt. Ich hoffe, dass ich Sie mit diesem Beitrag darin bestärken konnte, dass Sie Ihren Beitrag zu mehr Selbstbestimmung behinderter Menschen leisten.